

Taxordnung

gültig ab 1. Oktober 2021

1. Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf den Antrag des Verwaltungsrates sowie mit Beschluss der Delegiertenversammlung wird folgende Taxordnung erlassen.

Die Taxordnung des Pflegewohnheims Thal-Rheineck, Thal basiert auf dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI/RUG, welches für die Geltendmachung von Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen zugelassen ist.

2. Leistungen und Taxen

Die Taxen basieren auf den tatsächlichen Betriebskosten und auf den in der Zweckverbandsvereinbarung vom 20. Dezember 2005 unter Art. 21 geregelten Finanzierungsgrundsätzen.

2.1 Grundleistungen und Grundtaxe

Die Grundleistungen umfassen:

- Unterkunft in einem Einzel- oder Zweibett-Zimmer
- Vollpension inkl. alkoholfreie Getränke auf der Pflegestation
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Zimmerreinigung (exkl. Reinigung beim Austritt)
- Wäschebesorgung
- Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und –einrichtungen
- Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss (exkl. Anschluss- und Konzessionsgebühren)
- WLAN bzw. Internetzugang
- Notruf
- Teilnahme am Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm sowie Heimanlässen
- Mitbenutzung von Geräten und Hilfsmitteln die zur Heiminfrastruktur gehören

2.1.1 Grundtaxe pro Person und Tag

Grundtaxe	1-Bettzimmer	2-Bettzimmer
Zimmerkategorie 1: Grösse bis 17 m ² mit Dusche, WC, Lavabo	Fr. 120.—	
Zimmerkategorie 2: Grösse ab 17 bis 21 m ² mit Dusche, WC, Lavabo	Fr. 130.—	
Zimmerkategorie 3: Grösse ab 21 bis 30 m ² mit Dusche, WC, Lavabo	Fr. 150.—	Fr. 120.—
Zimmerkategorie 4: Grösse ab 30 bis 34 m ² mit Dusche, WC, Lavabo		Fr. 125.—
Zimmerkategorie 5: Grösse ab 34 bis 40 m ² mit Dusche, WC, Lavabo		Fr. 125.—

2.1.2 Taxe bei Tagesaufenthalt

Die Taxe bei Tagesaufenthalt beträgt Fr. 70.— inkl. Mittagessen und Betreuung. Der all-fällige Pflegeaufwand wird separat verrechnet.

2.1.3 Auswärtigenzuschlag

Bewohnern, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Gebietes des Zweckverbandes haben, wird ein Zuschlag auf die Grundtaxe von Fr. 10.— pro Person und Tag erhoben. Dies gilt auch für all jene, die ihre Schriften noch nicht drei Jahre in einer der Verbandsgemeinden deponiert haben.

2.1.4 Verrechnung Grundtaxe

Die Grundtaxe und der Auswärtigenzuschlag werden auch am Ein- und Austrittstag erhoben.

Bei endgültigem Austritt aus dem Heim bzw. im Todesfall der Heimbewohnenden wird die Grundtaxe und der Auswärtigenzuschlag über den Austrittstag hinaus bis zur Wiederbelegung, längstens jedoch 10 Tage nach der gänzlichen Räumung des Zimmers, verrechnet.

Eine Reduktion von Fr. 20.— pro Tag auf die Grundtaxe wird gewährt:

- a) bei einem stationären Spitalaufenthalt sowie bei definitivem Heimaustritt und Todesfall
- b) bei übrigen Abwesenheiten ab dem 3. Tag
- c) bei Bettenreservation

2.1.5 Zuschlag für Notfall-Aufnahme

Bei einer Notfall-Aufnahme, d.h. zwischen Anfrage und Aufnahme liegen weniger als 24 Stunden, wird ein einmaliger Zuschlag von Fr. 250.— verrechnet.

2.1.6 Austrittspauschale

Bei jedem Austritt - auch nach einem Ferienaufenthalt - wird eine Pauschale von Fr. 300.— als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe und die Zimmerreinigung verrechnet.

2.2 Leistungen und Taxen für Pflege und Betreuung

Die folgenden Leistungen werden je nach aktuellem gesundheitlichem Zustand der Bewohnenden rund um die Uhr an 365 Tagen von Pflegefach- und Pflegeassistenzpersonen erbracht. Die Einstufung erfolgt frühestens 14 Tage nach dem Heimeintritt. Sie wird im Minimum alle sechs Monate oder bei sofortiger und voraussichtlich dauerhafter Veränderung des Gesundheitszustandes bzw. der Pflegebedürftigkeit überprüft und umgehend angepasst.

Die Taxen verstehen sich in Schweizer Franken pro Tag.

2.2.1 Pflegeleistungen

Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7, die mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI NH erfasst werden.

2.2.2 Betreuungsleistungen

Betreuungsleistungen ausserhalb der KLV

Pflegestufe	Pflegekosten nach KVG				Betreuung	
	Minuten	Pflegekosten Kt. SG	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Anteil Bewohner	Anteil Bewohner
1	-20	13.—	9.60	0.—	3.40	30.—
2	21 – 40	38.—	19.20	0.—	18.80	30.—
3	41 – 60	63.—	28.80	11.20	23.—	33.—
4	61 – 80	88.—	38.40	26.60	23.—	33.—
5	81 – 100	113.—	48.00	42.—	23.—	35.—
6	101 – 120	138.—	57.60	57.40	23.—	35.—
7	121 – 140	163.—	67.20	72.80	23.—	38.—
8	141 – 160	188.—	76.80	88.20	23.—	38.—
9	161 – 180	213.—	86.40	103.60	23.—	38.—
10	181 – 200	238.—	96.00	119.—	23.—	38.—
11	201 – 220	263.—	105.60	134.40	23.—	35.—
12	221 +	288.—	115.20	149.80	23.—	35.—

Die Produkte der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) werden den Krankversicherten einzeln in Rechnung gestellt.

2.2.3 Verrechnung Taxen für Pflege und Betreuung

Die Pflege- und Betreuungstaxe werden auch am Ein- und Austrittstag erhoben.

Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen – unabhängig vom Grund der Abwesenheit – ab dem 1. Abwesenheitstag der Bewohnenden.

3. Zusatzleistungen

Die folgenden Zusatzleistungen sind in den Grund- und Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen nicht inbegriffen. Sie werden nach effektivem Aufwand bzw. Verbrauch separat verrechnet:

- Ärztliche und medizinische Leistungen, ärztlich verordnete Untersuchungen, Behandlungen und Therapien, Medikamentenbezüge Ambulante Behandlungen im Spital, Krankentransporte
- Fahrten/Transporte mit dem Heimbus
- Näharbeiten (Nämeli, etc.) an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt (Flickarbeiten, Änderungen) oder Ergänzungen bzw. Ersatz, chemische Reinigung von Privatkleidern
- Konsumationen in der Cafeteria
- Kosten für Coiffeur, Manicure, Pedicure
- Besorgungen, Begleitungen ausser Haus mit einer Fachperson oder Pflegehilfe
- Telefon-/Radio- und Fernsehgebühren, Porti
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate
- selbstverschuldete Sachschäden
- andere Extraleistungen

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Geräte, Hilfsmittel und besondere Dienstleistungen

Die Mitbenützung von allgemeinen Geräten und Hilfsmitteln, die zur Heiminfrastruktur gehören, ist in der Grundtaxe inbegriffen. Persönliche Hilfsmittel werden gemäss separater Preisliste vermietet. Weitere Dienstleistungen werden mit einem kostendeckenden Tarif verrechnet.

4.2 Kündigung Pensionsverhältnis

Das Pensionsverhältnis kann jederzeit gegenseitig auf Ende des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4.3 Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innerhalb 14 Tagen, rein netto zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine 1. Mahnung ohne Kostenfolge. Ab der 2. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% zuzüglich Inkassospesen verrechnet.

4.4 Kostenvorschuss

Beim Eintritt ist ein Kostenvorschuss von Fr. 5'000.— zu entrichten. Dieser Vorschuss wird beim Austritt ohne Zins mit der letzten Rechnung verrechnet.

4.5 Haftung

Jede Haftung des Pflegewohnheimes wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbegeben. Für Geld- und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden.

Heimbewohner und Heimbewohnerinnen haben sich über den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung auszuweisen. Sie haften in jedem Fall für Schäden an Mobiliar und Gebäude.

4.6 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Taxordnungen.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2021
(im Zirkulationsverfahren)

ZWECKVERBAND PFLEGEWOHNHEIM THAL-RHEINECK

Der Präsident der Delegiertenversammlung:

Stephan Vitzthum

Die Präsidentin des Verwaltungsrates:

Katharina Linsi